

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 53.

Neuenbürg, Samstag den 5. Juli

1862.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

## Amtliches.

Neuenbürg.

### Hunde-Aufnahme.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Septbr. 1852, Reg.-Bl. S. 187 ff. muß die Aufnahme der Hunde nach dem Stande vom 1. Juli d. J. wieder vorgenommen werden.

Die steuerpflichtigen Hundebesitzer werden daher aufgefordert, die Hunde, welche sie am 1. Juli d. J. inne haben, spätestens bis zum 15. Juli 1862 dem Acciser (Ortssteuerbeamten) bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe anzuzeigen.

Die Acciser haben nach Vorschrift der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 7. Juni 1853, Reg.-Bl. S. 163 ff. unter Mitwirkung der Ortsvorsteher die Aufnahme der Hunde zu besorgen, wozu ihnen die nöthigen Tabellen bereits zugestellt worden sind.

Obige Aufforderung an die Hundebesitzer ist von den Ortsvorstehern sogleich öffentlich bekannt zu machen.

In den Aufnahmeprotokollen ist bezüglich derjenigen Hunde, für welche — als zur Sicherheit bestimmt, — die Locanon in eine niedere Abgabeklasse beansprucht wird, von den Gemeinderäthen ausdrücklich zu beurkunden, ob und warum der Hund zur Sicherheit erforderlich und ob solcher hierzu tauglich ist.

Die Aufnahme-Protokolle nebst Vorgängen sind in Bälde und spätestens bis 31. Juli an das Kameralamt einzusenden.

Den 1. Juli 1862.

K. Oberamt und K. Kameralamt  
Neuenbürg  
und K. Kameralamt Hirsau.

Neuenbürg.

### Floßstraßen-Sperre.

Wegen des Neubaus der Wasserstube in Neuenbürg ist durch Verfügung des K. Ministerium des Innern Abtheilung für Straßen- und Wasserbau vom 25. Juni d. J. die Sperrung folgender Floßstraßen nämlich:

1. auf der Eych von Niplesgrunder-Wasserstube abwärts;

2. auf der kleinen Enz von der Seeliger-Wasserstube abwärts;

3. auf der großen Enz von Wilbhad abwärts;

4. auf der Enz von Calmbach (dem Zusammenfluß der großen und kleinen Enz) abwärts bis Neuenbürg

in der Weise verfügt worden, daß

- a. vom 15. August bis 15. Septbr. d. J. sowohl das Einbinden als auch das Flößen von Langholz auf den genannten Floßstraßen verboten ist;

- b. vom 1. bis 14. August d. J. zwar nicht das Verflößen von Langholz dagegen aber das Schwellen der Neuenbürger Wasserstube zu diesem Zweck verboten ist.

Dies wird zur Kenntniß der Theilhaftigen gebracht.

Den 2. Juli 1862.

K. Oberamt.  
Bäzner.

Neuenbürg.

Unter Hinweisung auf die Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 13. Septbr. 1849 werden die Gemeinderäthe aufgefordert, in den Fällen, wo die Dienstzeit der Gemeindevorsteher am 30. v. Mts. abgelaufen ist, die Neuwahl rechtzeitig vorzunehmen und bis zum 15. Juli deren Ergebnis hieher anzuzeigen.

Den 2. Juli 1862.

K. Oberamt.  
Bäzner.

Neuenbürg.

### Beitreibung der Steuerausstände.

Unter Bezugnahme auf Art. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 1824 u. S. 18 der K. Verordnungs vom 21. Juni 1849 (Reg.-Bl. S. 351) werden die Gemeindepfleger angewiesen, den Ortsvorstehern das vorgeschriebene specificirte Verzeichniß der Steuerrückstände vom Verwaltungsjahr 1861—62 nunmehr zu übergeben.

Die Ortsvorsteher ihrerseits haben das Erforderliche wegen Beireibung der Ausstände einzuleiten und spätestens auf den 15. August



d. J. den Gesamtbetrag der bis dahin noch vorhandenen Ausstände anzuzeigen.

Den 2. Juli 1862.

R. Oberamt.  
Päzner.

**Aufforderung des R. Steuerkollegiums zur Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1862 Behufs der Besteuerung pro 1862/63.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1862 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hie mit aufgefördert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1862 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1862 im Besitze steuerbarer Kapitalien u. Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1862/63 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1862, das veränderliche wechselnde, nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1861/62 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 3 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i.) angelegten eigentümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen. b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeirenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 per Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichs-schlusmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grund-

eigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissoräre, Mäkler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenz-Gehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17. Ziff. I. der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) Die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in §. 17. Ziff.



II. der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Kassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesez Art. 3. A. a. h. g. genannten Anstalten, die im Gesez Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeits-Vereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesez Art. 3. B. a. und nach dem Gesez vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 186.) Art. 3. sodann nach dem Einkommenssteuergesez Art. 3. B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesez Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der im Gesez Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesez Art. 3. A. h. i. in solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein, findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fassen. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fassen und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der ausbezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinse versteuert. Auch haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen seg. Rottenburger Wittwenkasse ihre dießfälligen Bezüge nach Art. 1 II. h. des Einkommenssteuergesezes zu versteuern. (Vergl. Amts-Blatt von 1861, S. 170).

VI. Wer die Fassung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesezes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 27. Juni 1862.

Autenrieth.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Steuer-Collegiums haben die Ortssteuer-Commissionen des Bezirks in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und mit der etwa

geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder einem andern passenden Orte anzuschlagen.

Jede Ortssteuer-Commission hat in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Locale die Erklärungen (Kassionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

Die vorbereiteten Protokolle sammt den Vorgängen werden heute hinausgegeben und es sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kostenzettel auf den vorgeschriebenen Termin an das Kameralamt einzusenden.

Neuenbürg, 2. Juli 1862.

K. Kameralamt.  
Schöll.

Revier Langenbrand.

**Holz-Verkauf.**

Der in der vorigen Nummer dieses Blattes auf den 7. d. angezeigte Verkauf findet erst am 8. d. statt.

Neuenbürg, den 4. Juli 1862.

K. Forstamt.  
Lang.

Revier Wildbad.

**Holz-Verkauf.**

1260 Stämme Nadelholz-Langholz aus der Wanne und dem Gütersberg werden am 9. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr auf dem Rathhaus in Wildbad wiederholt verkauft.

Neuenbürg, den 4. Juli 1862.

K. Forstamt.  
Lang.

Oberamtspflege Neuenbürg.

Diejenigen Gemeindepfleger, welche auf das Jahr 1861-62 noch nicht abgerechnet haben, werden aufgefordert, dieses bis längstens zum letzten dieses Monats noch zu bewerkstelligen. Die Schuldigkeit beträgt bei Bernbach 223 fl. 57 fr. Biefelsberg 142 fl. 9 fr. Birkenfeld 227 fl. 46 fr. Conweiler 228 fl. 39 fr. Dobel 231 fl. 56 fr. Engelbrand 161 fl. 47 fr. Enzklösterle 10 fl. Feldrennach 433 fl. 59 fr. Grunbach 179 fl. 59 fr. Herrenalb 314 fl. 54 fr. Kapsenhardt 121 fl. 2 fr. Maissenbach 27 fl. 47 fr. Oberlengenhardt 202 fl. 33 fr., Oberniebelsbach 105 fl. 26 fr. Rothensohl 170 fl. 22 fr. Rudmersbach 59 fl. 43 fr. Salmbach 93 fl. 17 fr. Schömberg 62 fl. 17 fr. Schwann 184 fl. 2 fr. Unterniebelsbach 127 fl. 49 fr. Waldrennach 102 fl. 40 fr.

Den 2. Juli 1862.

Amtpfleger Fischer.

Neuenbürg.

Nächsten Montag den 7. d. M. Morgens 9 Uhr verkauft die Amtpflege im Gefängnißgebäude an der neuen Staatsstraße: 1 Kamminreinigungsgestell sammt eisernem Thürchen, 1 glatte Thüre sammt Beschlag und Schloß, 1 vierflügeliges noch neues Fenster sammt Beschlag, 2 Schiebfenster sammt Beschlag, 185 laufende Fuß sehr gutes tannenes beschlagenes Bauholz, etwa 200 runde Kaminsteine, 1 eiser-



nes Sitter etwa 80 Pfd. schwer im Aufstreich gegen baare Bezahlung.

Den 4. Juli 1862.

Amtspfleger  
Fischer.

Neuenbürg.

Der in der Verlassenschaftsmasse der Friedrich Rachel, Tagelöhners Ehefrau befindliche Wohnhausanteil kommt am

Samstag den 5. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause hier zum zweiten und nach Umständen letzten Aufstreich.

Den 29. Juni 1862.

R. Gerichtsnotariat.  
Zwifler.

### Privatnachrichten.

Neuenbürg.

**Med. Dr. Weis,**

ist morgenden Sonntag hier anwesend.

Neuenbürg.

### Freiwillige Feuerwehr.

Nächsten Sonntag d. 6. Juli Nachm. 2 Uhr ist Zusammenkunft auf dem Rathhaus. Nachher findet bei günstiger Witterung gesellige Unterhaltung mit Musik auf dem Maieplatz statt, wozu nicht nur die Mitglieder der Feuerwehr mit ihren Familien, sondern auch die übrigen Einwohner freundlichst eingeladen werden. — Gemeinschaftlicher Abgang vom Rathhause 2 1/2 Uhr.

Das Commando.

Bei der von der Feuerwehr auf Morgen veranstalteten Unterhaltung werde ich auf dem Maieplatz wirthschaften und erlaube mir, mit dem Bemerken, daß für gute Weine, Bier und kalte Speisen ausreichend gesorgt ist, mich bestens zu empfehlen.

Hagmayer zum Schiff.

### Turn-Verein.

Einer Einladung der Feuerwehr wegen ist zu wünschen, daß sich heute Abend die Turner zahlreich auf dem Turnplatz einfinden, um nöthigenfalls eine Besprechung halten zu können. Auch die Zöglinge haben heute zu erscheinen.

Der Vorstand.

### Scheiben- Schießen.



Eingetretener Hindernisse wegen findet das nächste Scheibenschießen in Höfen erst Samstag den 12. Juli statt.

Ein Kleiderkasten wird auf einige Monate zu mieten gesucht. Wo sagt die Redaktion.

Geschickte Polirer finden dauernde Arbeit. Wo? sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

### Lieder-Kranz

heute Abend präcis 8 Uhr.

Sämmtliche Mitglieder haben sich zuverlässig einzufinden.

Neuenbürg.

### Geschäfts-Empfehlung.

Dem inn- und auswärtigen Publikum diene zur Nachricht, daß ich eine Kunstmehlniederlage hier errichtet habe, unter Zusicherung guter und billiger Waare sehe ich gefälligen Aufträgen höflich entgegen.

Auch sind Kleien und Nachmehl stets um billigen Preis vorräthig.

Julius Knapp,  
wohnhaft bei Ehr. Wagner, Metzger.

### Gras-Verkauf.

Dienstag den 8. d. M. Vormittags 8 Uhr wird das heurige Erzeugniß von ca. 10 Mrgn. Wiesen bei der Rothenbach-Sägmühle im Aufstreich verkauft.

Ein Dienstmädchen, welches auch mit Vieh umzugehen versteht, findet eine gute Stelle. Näheres bei der Redaktion.

Neuenbürg.

Brodpreise bei Friedrich Böck, Bäcker.  
4 Pfund weißes Kernbrod . 15 fr.  
4 „ schwarzes Brod . . 13 fr.

Pforzheim.

### Lehrlings-Gesuch.

In meiner Buchdruckerei kann ein junger Bursche mit guten Schulkenntnissen unter günstigen Bedingungen als Lehrling placirt werden.

J. M. Flammer. (W. Behrens.)

Calmbach.

### Rattensänger-Gesuch.

Einen guten Rattensänger, welcher einige Tage auf Probe gegeben wird, sucht zu kaufen,

Aug. Fuß, Kunstmüller.

Neuenbürg.

### Wohnungs-Veränderung.

Meinen geehrten Kunden und mit mir verehrenden Freunden mache ich hiemit bekannt, daß ich jetzt bei Fuhrmann Genfle, Grabenstraße, wohne.

Für das mir bisher geschenkte gütige Zutrauen freundlich dankend, sehe ich auch fernere hin geneigtem Zuspruch vertrauend entgegen.

Schuhmacherstr. Hartmann.

Neuenbürg.

### Meines Rindschmalz

frisch und billig bei

J. K. Bürenstein.

h. h. h.  
5. 7. 2